

TATSACHENFESTSTELLUNG

zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn
in dem Verfahren S 17 KR 1590/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 1590/20
 - insbesondere die sogenannten Gerichtsbescheide vom 28.06.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23530\]](#))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23531\]](#))
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die in dem Verfahren Teil der Klagebegründung sind.

Die Richterin Wagner-Kürn hat in dem Verfahren:

- **die 3 Kapitallebensversicherungsverträge** (Hauptbeweismittel) **vollständig ignoriert** (I.1)
- **den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet** (I.2)
- **den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet** (I.3)
- **die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet** (I.4)
- **die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet** (I.5).

Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit,

• **deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert** (I.6),
und nimmt teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen,

womit sie ihren Beitrag leistet zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland,

indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreibt,

311 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) **verübt**

und Hochverrat gegen den Bund begeht.

I. Die durch die Richterin missachteten Vorgaben von „Gesetz und Recht“

1. Wesentliches der Kapitallebensversicherungsverträge

Allgemein gültige Aussagen zu den „Versicherungsscheinen“ der Lebensversicherer

Die über den Arbeitgeber abgeschlossene Kapitallebensversicherung ist ein Drei-Parteien-Vertrag der drei Parteien Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherungsgeber.

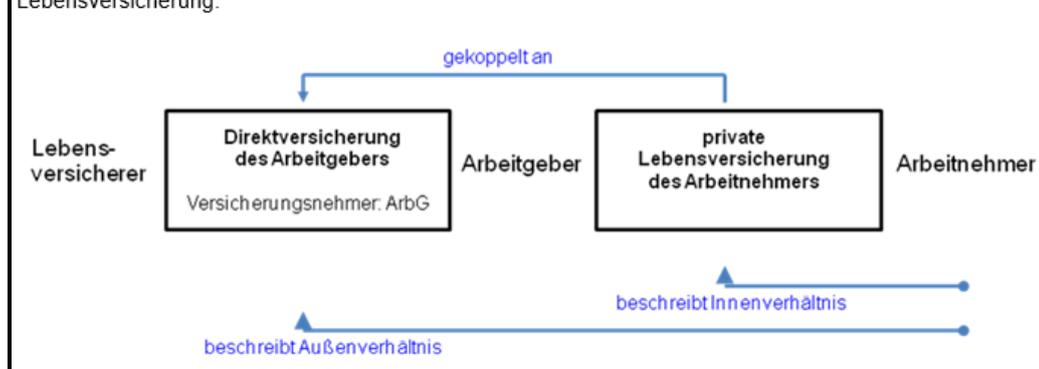
In einem **Drei-Parteien-Vertrag** sind die Rechte und Pflichten der jeweils drei Parteien zu fixieren und zu vereinbaren. Ein Drei-Parteien-Vertrag beschreibt **drei Vertragsbeziehungen** (1. zwischen Partei-1 und Partei-2, 2. zwischen Partei-1 und Partei-3, 3. zwischen Partei-2 und Partei-3). Für jedes Recht einer Partei, welches auf der Pflicht einer der beiden anderen oder der beiden anderen Parteien beruht ist die Widerspruchsfreiheit sicherzustellen. Wenn eine Bedingung (Recht/Pflicht) oder eine Vertragseigenschaft (Direktversicherung) von einer ersten Partei zur zweiten Partei gilt, so ist nicht zu schlussfolgern, dass diese Bedingung oder Vertragseigenschaft auch zwischen der ersten und der dritten Partei und zwischen der zweiten und der dritten Partei besteht. Der obige Ansatz der Beschreibung zeigt schon hinreichend deutlich, warum jeder Jurist mit einigermaßen Verstandeskraft von der Vereinbarung von Drei-Parteien-Verträgen dringend abrät.

Der Versicherungsfall ist der Tod des Arbeitnehmers. Es gibt keinen Versicherungsfall „Vertragsende“; man kann sich nicht gegen ein Versicherungsrisiko „Ende der Vertragslaufzeit“ versichern.

Direktversicherung des AG – Kapitallebensversicherung des AN

Dieses ganze Verwirrspiel hauptsächlich der Versicherungsgeber kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Arbeitnehmer keine Direktversicherung abgeschlossen hat.

Es handelt sich nicht um eine Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG („Direktversicherung“ als Durchführungsweg), sondern um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung.



Wenn der Arbeitgeber mit dem Lebensversicherer eine Direktversicherung abgeschlossen hat, folgt daraus nicht, dass auch die private Kapitallebensversicherung des Arbeitnehmers eine Direktversicherung ist.

Aus einem der drei „Versicherungsscheine“ (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-KV_2303)

Bezugsrecht

Aus der Versicherung sind Sie sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall bezugsberechtigt. Im Todesfall ist die Versicherungsleistung zu zahlen

– an Ihren dann mit Ihnen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten,

Das Bezugsrecht ist unwiderruflich. Es ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Fälligkeit

Die versicherte Summe wird gezahlt, wenn der Versicherte stirbt, spätestens wenn die Versicherung abläuft.

Eine **VORsorge** ist **keine VERSorgung**. VORSorge trifft man selbst – **private VORSorge**.
 VERSorgt wird man von anderen – **betriebliche VERSorgung**.

Aus den „jährlichen Information zur Überschussbeteiligung“ der Allianz Lebensversicherungs-AG
 ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-KV_2304\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-KV_2304]))

1999:

Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung hängt vor allem von der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt ab. Wird die Gewinnbeteiligung erhöht oder verringert, verändert sich die Ablaufleistung in dem entsprechenden Umfang.

2001:

mit Ihrer Lebensversicherung sind Sie am Erfolg unseres Unternehmens beteiligt. Der ganz überwiegende Teil des von uns erzielten Überschusses fließt unseren Kunden in Form der Überschussbeteiligung zu.

Falls Sie noch Fragen zu Ihrer Altersvorsorge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer oder rufen Sie uns an.

2003:

Allianz Lebensversicherungs-AG

Lebensversicherung Nr. 6/874714/301

Aktueller Stand Ihrer Lebensversicherung zum 01.01.2002:

Leistung bei Tod:

- Garantiekapital	21.393,00 EUR
- erreichte jährliche Überschussbeteiligung	6.340,13 EUR
- Schlußüberschußzahlung	2.030,00 EUR
Gesamtleistung	29.763,13 EUR

Leistung bei Berufsunfähigkeit:

- Befreiung von der Beitragszahlungspflicht

Leistung zum Ablauf am 01.01.2015:

- Garantiekapital	21.393,00 EUR
- bisher erreichte Überschussbeteiligung*	6.340,13 EUR
- künftige Überschussbeteiligung*	23.649,87 EUR
Gesamtleistung	51.383,00 EUR

Allianz

Lebensversicherung

Blatt 3

Das **ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen (resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) ging jeweils mit der Bezahlung der Prämien über und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“.

Etwas, was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; es befindet sich bereits im Eigentum.

Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank ist **nicht** mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung.



2. Wesentliches des missbrauchten Gesetzes

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen	
(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,	
1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],	Abs. 1 Satz 1
2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,	
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind,	Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
4. Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,	
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung ; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat .	Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.	Abs. 1 Satz 2 Abs. 1 Satz 3
(2) [...]	

Aus **Auszahlungen** entstehen **keine Einnahmen**, sondern Einzahlungen. Die ausgezahlten Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen können keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, **da es keine Einnahmen sind** - **Grund 1**, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

Satz 3 des § 229 SGB V in Darstellung seiner logischen Struktur; der hellblaue Bereich markiert die Hinzufügung mit dem GMG in der Fassung vom 14.11.2003 (BGBl S. 2190)

WENN		
(an die Stelle der Versorgungsbezüge	6)
)	eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt	
ODER		
(ist eine solche Leistung [= eine an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung]	
(vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart worden	7)
)		
ODER		
(vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagt worden	8)
)		
)		
DANN	gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.	9)

Eine an die Stelle der Versorgungsbezüge tretende „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ heißt **Abfindung** (oder **Kapitalabfindung**). Mit der Abfindung wird der Empfänger für zugesagte oder erworbene Ansprüche auf Versorgungsbezüge abgefunden.

Wenn keine zugesagten oder erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge da sind und nie da waren, kann auch nichts an ihre Stelle treten. Wo ein Nichts ist, kann auch nichts seinen Platz einnehmen - **Grund 2**, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

3. Der Wille („des Gesetzgebers“) der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

(auch zu finden unter [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PP_105\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PP_105]))

Deutscher Bundestag	Drucksache 15/1525
15. Wahlperiode	08. 09. 2003
Gesetzentwurf	
der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)	

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 43 –	Drucksache 15/1525
143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.		die Wörter „bei der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes“ eingefügt. b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“

(Seite 43)

“143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.“

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 139 –	Drucksache 15/1525
Das Nähere über die Abrechnung und den Schlüssel für die Verteilung auf die Krankenkassen soll in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt	handlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.	
Zu Nummer 143 (§ 229) Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitalleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Be-	Zu Nummer 144 (§ 240) ebenso wie pflichtversicherte Rentner den vollen Beitragssatz zahlen. Zu Buchstabe c Durch die Neuregelung wird der Personenkreis der Wandergesellen beitragsrechtlich entlastet. Wandergesellen wechseln häufig die Beschäftigungsverhältnisse. Dies gehört zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Wanderschaft. Dadurch ergeben sich Zeiträume zwischen den Beschäftigungsverhältnissen, während derer Wandergesellen in der Regel über keinerlei Einkünfte verfügen. Während dieser Zeit besteht bisher die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV. Freiwillige Mitglieder haben jedoch einen Mindestbeitrag zu entrichten, auch wenn sie über keinerlei Einnahmen verfügen. Als beitragspflichtige Einnahmen gelten dabei für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße beläuft sich im Jahr 2003 auf 2345 Euro. Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in Abhängigkeit des Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse von rd. 113 Euro monatlich. Mit der Neuregelung werden die o. a. Wandergesellen den Schülern einer Fachschule oder Berufsfachschule gleichgestellt. Da sich Wandergesellen ebenfalls noch in der Aus-	

(Seite 139)

„Zu Nummer 143 (§ 229)

Die Regelung **beseitigt Umgehungsmöglichkeiten** bei der **Beitragspflicht** für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (**Kapitalabfindung**), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer **Kapitalabfindung** nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitaleistung vor Eintritt des Versicherungsfalles zugesichert wird bzw. die **einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt** worden war (originäre Kapitaleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995).

Die **Beitragspflicht** wird also durch entsprechende Vereinbarungen **umgangen**. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“

Schlussfolgerungen:

1. Die Gesetzgeber lassen keinen Zweifel daran, dass es sich logischerweise bei der „**nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung**“ ausschließlich nur um eine **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung handelt, handeln kann. Ausschließlich nur eine einmalige **Kapitalabfindung** kann als Ersatzzahlung an die Stelle von primär vereinbarten **Versorgungsbezügen**/Renten treten.
2. Der **Umgehungstatbestand** der Verbeitragung bis zum 31.12.2003 bestand darin, dass noch vor Renteneintritt vom Arbeitnehmer die **Kapitalabfindung** gewünscht und vereinbart wurde und ihm diese dann ab Renteneintritt anstelle der vertraglich zustehenden **Versorgungsbezüge** als Einmalzahlung ausgezahlt wurde. Ausschließlich nur mit einer **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung für die nicht zur Auszahlung gekommenen **Versorgungsbezüge** konnte bis Ende 2003 eine **Umgehung der Beitragspflicht** vorgenommen werden.
3. Bei einer vertraglich von vornherein vereinbarten einmaligen **Auszahlung** im Erlebensfall der Sparerlöse aus einer Kapitallebensversicherung besteht niemals die Möglichkeit einer Umgehung.

4. Wesentliches der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts

(siehe auch missachteter Beweisantrag; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-SG_23405] Klagebegründung Kap. 2.10 [IG_K-SG_23508])

Der Nachweis der Kapitallebensversicherung des Klägers als **private Vorsorge** ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und [1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12](#) (Umfassungsgebot, Versorgungszusage) i. V. mit BSG B 12 R 5/09 R (**Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung**) eindeutig erbracht.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12

*b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass **die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und** dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschichtung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.*

Direktversicherungen, die – obwohl vom Arbeitgeber abgeschlossen und geführt, deren Leistung aber nicht vom Arbeitgeber „umfasst“, d.h. zugesagt oder garantiert ist und deren Beiträge allein vom Arbeitnehmer ohne arbeitsvertragliche Grundlage erbracht wurden – sind ebenfalls nach BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und [1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12](#) i. V. mit BSG B12 R 5/09 R **keine betriebliche Altersversorgung, kein Versorgungsbezug, sondern private Vorsorge.**

1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Abschn. II, Rn. 13

*c) Das **Bundessozialgericht** **verkennt** aber **Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden. Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden.***

Hinweise:

- Das ist der Fall, wenn...“ bedeutet keinesfalls „das ist nur der Fall, wenn...“
- Die Versicherungen waren keine „Direktversicherungen“ im Sinne des gleichnamigen Durchführungsweges in der BetrAVG, sondern Kapitallebensversicherungen

Die Kapitallebensversicherungen des Klägers erfüllen also definitiv nicht die Kriterien des BetrAVG für eine bAV im Durchführungsweg „Direktversicherung“, sondern sind vom AG/Betrieb für den Arbeitnehmer abgeschlossene private Kapitallebensversicherungen.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14

„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind.** Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.
[...]"

Wer behaupten will, dass die **Kapitallebensversicherungen einmalige Auszahlungen von Versorgungsbezügen** sind, der muss folgende **Beweisdokumente** vorlegen

1. **Novierung der Anstellungsverträge**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
3. **Nachweis, dass die Versicherungsprämien** während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge **aus dem Vermögen des Arbeitgebers** gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - **nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „institutionellen Bezug“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlossen werden kann.

Wer diese Behauptung aufstellt, obwohl er die Vorgaben nicht erfüllen kann, **missachtet das Bundesverfassungsgericht**.

5. Die Forderung der Verfassung

Artikel 20 Abs. 3 GG

(1) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Recht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Recht>)

bezeichnet die Gesamtheit genereller Verhaltensregeln, die von der Gemeinschaft gewährleistet werden. Solche Verhaltensnormen entstehen entweder als Gewohnheitsrecht, indem Regeln, die von der Gemeinschaft als verbindlich akzeptiert werden, fortdauernd befolgt werden, oder als gesetztes („positives“) Recht, das von staatlichen oder überstaatlichen Gesetzgebungsorganen oder von satzungsgebenden Körperschaften geschaffen wird.

Im Gegensatz zum Glauben vieler staatlich angestellter Juristen, insbesondere Richter, ist ein Richter **kein staatliches Gesetzgebungsorgan.**

Das staatliche Gesetzgebungsorgan auf Bundesebene heißt Deutscher Bundestag, seine Mitglieder werden vom Souverän (also den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland) in freien und geheimen Wahlen gewählt.

Artikel 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

„Die Richter sind unabhängig“ heißt nicht, sie könnten entscheiden, was immer sie wollen. Ihre Unabhängigkeit hat ihre Grenzen in den Gesetzen, denn die Gesetze gelten auch für sie (sie sind ihnen unterworfen).

„nur dem Gesetz unterworfen“ heißt, sie haben nach den Gesetzen zu entscheiden und nicht nachdem, was ein Richter aus einer **höheren Instanz** (z.B. Landessozialgericht oder Bundessozialgericht) ihnen vorgibt.

Dabei ist es unerheblich, ob diese die Vorgaben per **verfassungswidrigem „Richterrecht“ als „höchstrichterliche Entscheidungen“** mitteilen oder per Schlaumeier-Verkündigungen in ihren sogenannten **„Lehrbüchern“**, mit denen sie sich in erster Linie bereichern.

6. Das Geständnis der obersten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit

(siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101]))

BSG	Urteil - 10.10.2017 - B 12 KR 2/16 R	1 / 7
Bundessozialgericht		
Urteil		
Sozialgericht Gelsenkirchen S 11 KR 71/13 Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 5 KR 35/14 Bundessozialgericht B 12 KR 2/16 R		

23
aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).

„aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).“

Das Geständnis:

- „Der Senat“ ist der **12. Senat des Bundessozialgerichts**
- Der „**Begriff der betrieblichen Altersversorgung**“ ist kein Begriff, den jeder Richter nach Gutdünken begreifen und verstehen kann, sondern die „**betriebliche Altersversorgung**“ ist eine **Legaldefinition im § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG**, an die sich jeder zu halten hat, also auch die Richter des Bundessozialgerichts. Die Gesetze gelten für alle gleich.
Wem diese Legaldefinition zu viel Interpretationsspielraum lässt, der hat sich an die zusätzlichen Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 in 1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 zu halten (siehe I.4).
- Es gibt kein „**Beitragsrecht der GKV**“. Es gibt nur die für alle geltenden Sozialgesetze mit dem „**Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung**“, welches den § 229 SGB V enthält.
Ein „**Beitragsrecht**“ gibt es schon deshalb nicht, weil jedem **Recht** auch eine **Pflicht** gegenübersteht - also dem Recht der gesetzlichen Krankenkassen auf Beiträge die zugeordnete Pflicht der Krankenversicherten, diese Beiträge auch zu zahlen - und weil die Gesetze neutral formuliert sind und **nicht parteiisch** sind wie die Richter des Bundessozialgerichts. „**Beitragsrecht der GKV**“, ist wohl die BSG-interne Bezeichnung für das **selbst erschaffene, selbstreferenzielle und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG**.
- Die zeitliche Aussage „**seit jeher**“ ist eine **Lüge**. Die **Unrechtsprechung bzw. Willkürjustiz** begann mit dem Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006**. Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer**

Rechtsbeugung. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I))

- Der **§ 180** über die „Bemessung der baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn“ der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist bereits **seit Okt. 2012 weggefallen** (das BSG-Urteil stammt aus 2017). Da der 12. Senat in seinem „**Beitragsrecht der GKV**“ genannten Willkürsystem die Verbeitragung von privaten Sparerlösen, die weder „**Einkommen**“ noch „**Kapital-Abfindungen von Anwartschaften auf Versorgungsbezüge**“ sind, seit spätestens 2006 in seinem **selbst erschaffenen, selbstreferentiellen und rechtsbeugenden Unrechtssystem** zulässt, geschieht dies eben **NICHT unter Geltung RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO)** als auch **NICHT unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V)**.
- Die Richter des 12. Senats haben also ihre „Recht“sprechung als gegenüber dem Begriff der **betrieblichen Altersversorgung im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig verstanden**, d.h. die Legaldefinition der „betrieblichen Altersversorgung“ nach Gesetz BetrAVG haben sie **eigenständig**, also anders verstanden, **also rechtsbeugend geändert**. Sie behaupten dies seit jeher getan zu haben, aber sie lügen, sie haben es erst seit 2006 etabliert gehabt.
- „**An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest**, d.h. die **Richter des Bundessozialgerichts** beabsichtigen **auch in Zukunft Rechtsbeugung** zu betreiben bzw. (i.V.m. § 12 StGB) **Verbrechen** zu begehen. Bis zum heutigen Tag (20.09.2022) haben sie dies wahr gemacht.
- „...., **der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 [...]) hat daran nichts geändert**“, d.h. die Richter des Bundessozialgerichts **missachten** die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, insbesondere jene über die Bedingungen für das Vorliegen von Versorgungsbezügen (siehe I.4).
- Das BSG referenziert nicht auf Gesetze, sondern auf sich selbst und seine „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“ durch „vgl. insoweit schon **BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R [...]** und **BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R**“ und unterstreicht damit eindrücklich, dass das **selbst erschaffene und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG selbstreferenziell** ist und **Artikel 20 Abs. 3 und 97 Abs. 1 Grundgesetz missachtet** (siehe I.5).

II. Zusammenfassung der festgestellten Rechtsbrüche

im sogenannten Gerichtsbescheid vom 28.06.2022
im Verfahren S 17 KR 1590/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München
unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn

Die in der

„Analyse und Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide vom 28.06.2022
in den Verfahren S 17 KR 1590/20 (und rechtsbeugend S 17 KR 668/22 bis 671/22)
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23531\]](#))

festgestellten Rechtsbrüche werden nach den Kategorien Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche in einer Übersicht aufgelistet. Für jede Gruppe werden die gebrochenen Rechtsvorschriften, die Häufigkeit des Bruchs und eine Kurzerläuterung der Tat angegeben. Darunter werden lediglich die betroffenen Randnummern (*RnXX*) notiert.

Die in den Auswertungen „eingestreuten“ **Lügen** werden nicht gesondert behandelt. In ihrer sprachlichen Bedeutung „**bewusst unwahre Behauptungen**“ sind sie lediglich Beleg dafür, dass die Gesetzesbrüche von der Richterin Wagner-Kürn im rechtlichen Sinn **vorsätzlich/mit Vorsatz** begangen wurden. Ihre eingefügte Anzahl ist eher zufällig; im Grunde genommen ist der Text der sogenannten Gerichtsbescheide **eine einzige große Lügerei**, es gibt kaum Passagen, die der Wahrheit entsprechen (solche Ausnahmen sind z.B. *Rn11, Rn27/22, ...*).

1. **Verfahrensfehler (243)**

9x Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG

Rechtsungültigkeit des sog. Gerichtsbescheides wegen Nichtbeglaubigung der zugestellten Abschrift des sogenannten Gerichtsbeschlusses:

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Gerichtsbescheides ist keine Kopie eines Bescheides in Papierform, denn sie ist nicht von der Richterin Wagner-Kürn unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist also die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, diese ist zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**).

Die an den Kläger **übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides ist** somit allein aus diesem Grund **rechtsungültig**.

Rn01 (5x), Rn76/22 (4x)

44x Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG

Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig.

In der Klagebegründung des Klägers gibt es ein separates Kapitel mit der „Forderung nach mündlicher Verhandlung“.

Rn02 (5x), Rn05 (5x), Rn06 (5x), Rn38 (4x), Rn47 (5x), Rn48 (5x), Rn68/20 (4x), Rn69/20 (1x), Rn70/20 (2x), Rn68/22 (4x), Rn69/22 (4x)

97x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)

keinerlei Sachaufklärung:

(SGB Office Professional_Jansen_Normenkette zum SGG § 103_Untersuchungsgrundsatz ist
Offizialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>
Referenznr. [\[IG_O-JU_009\]](#); Rz. 2, 3):

- „Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine

Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“

- „Die Beweislastverteilung bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch** oder aber eine Einrede **begründen wollte**.“

Das Gericht hat somit „die **Offizialmaxime**“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (§ 103 SGG) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr.

[/IG_O-JU_009](#)) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, die 17. Kammer des Sozialgerichts München hat seit Erhebung der Klage **absolut nichts getan**.

Damit hat die 17. Kammer nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**.

Rn07/22 (4x), Rn12 (5x), Rn13 (5x), Rn14 (5x), Rn17/20 (1x), Rn17/22 (4x), Rn18/20 (1x), Rn18/22 (4x), Rn22 (5x), Rn23/20 (1x), Rn24/22 (4x), Rn26/22 (4x), Rn24/20 (1x), Rn26/20 (1x), Rn30/20 (1x), Rn30/22 (4x), Rn32/20 (1x), Rn34 (5x), Rn37 (4x), Rn39 (5x), Rn41/20 (1x), Rn49/20 (1x), Rn50/20 (1x), Rn51/20 (1x), Rn52/20 (1x), Rn53/20 (1x), Rn55/20 (1x), Rn56/20 (1x), Rn58/20 (1x), Rn59/20 (1x), Rn60/20 (1x), Rn61/20 (1x), Rn49/22 (4x), Rn54/22 (4x), Rn56/22 (4x), Rn60/22 (4x), Rn62/22 (4x)

23x Gesetzesbruch von **§§ 54 (1) i.V.m. §§ 88 und 144 (1) SGG**

Unwahre Behauptungen über Unzulässigkeit der Klage

Rn07/22 (8x), Rn35 (4x), Rn64/20 (1x), Rn63/22 (4x), Rn68/20 (1x), Rn70/20 (1x), Rn68/22 (4x)

5x Gesetzesbruch von **§ 144 (2) SGG**

Unwahre Behauptungen über die Bedeutung der Regelung

Rn64/22 (4x), Rn76/20 (1x)

18x Gesetzesbruch von **§ 54 i.V.m. § 99 SGG**

Unwahre Behauptung über den Gegenstand der Klage

Rn08 (5x), Rn09 (5x), Rn45 (4x), Rn46 (4x)

41x Gesetzesbruch von **§ 54 SGG**

Unwahre Behauptung über den/die Kläger

Rn10 (5x), Rn16 (5x), Rn17/22 (4x), Rn18/20 (1x), Rn18/22 (4x), Rn19/22 (4x), Rn23/20 (1x), Rn57/20 (1x), Rn49/22 (4x), Rn51/22 (4x), Rn60/22 (4x), Rn61/22 (4x)

1x Gesetzesbruch von **§§ 87 ff SGG**

Bruch der gesetzlichen Regelungen für das vorgerichtliche Verfahren

Rn60/20 (1x)

5x Gesetzesbruch von **§§ 108, 128 (2) SGG**

Gesetzwidrige Nutzung von Akten:

Wenn das Gericht auf Verwaltungsakten der Beklagten Bezug nimmt, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen, die Verwaltungsakten werden Teil der Gerichtsakten und das Gericht hat sie ebenfalls auch dem Kläger zur Verfügung zu stellen. Wenn das Gericht Verwaltungsakten der Beklagten benutzt, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigt es damit, dass es parteiisch agiert.

Rn46 (5x)

2. Straftaten (311 + 2)

Alle **311** nachgewiesenen **Rechtsbeugungen** sind i.V.m. **§ 12 StGB VERBRECHEN**

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht**, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung> Die **Rechtsbeugung** ist im deutschen Recht die **vorsätzlich** falsche Anwendung des Rechts durch **Richter**, **Amtsträger** oder **Schiedsrichter** bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer **Partei**.

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

(1) **Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.**

(2) [...]

Die Rechtsbeugungen könnten zuweilen mehreren Kategorien zugeordnet werden. Diese Genauigkeit würde aber nichts erbringen, denn es gelten ja für die Strafzumessung § 52 Tateinheit StGB („Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.“) und § 53 Tatmehrheit StGB („Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.“). Für die Strafbemessung dürfte aber die Exzessartige und vorsätzliche Begehung von Straftaten und die chronische Lüge (Aufstellung vorsätzlich unwahrer Behauptungen) eine Rolle spielen (siehe hierzu <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S12]_20201212 Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn, [IG_S13]_20210926 Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte, Kap. 4.2); und dies trotz der immer wieder mitgeteilten Warnungen oder gar Hilfestellungen. Es würde schon völlig ausreichend sein, wenn die Richterin Wagner-Kürn für ihren „Hochverrat gegen den Bund“ für mindestens 10 Jahre aus dem Verkehr gezogen würde; aus dem Amt würde sie ja ohnehin entfernt und könnte keinen Schaden mehr anrichten.

41x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Entscheidung durch sog. Gerichtsbescheid unter Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung

Rn02 (5x), Rn05 (5x), Rn06 (5x), Rn38 (4x), Rn47 (5x), Rn48 (5x), Rn69/20 (1x), Rn70/20 (2x), Rn68/22 (4x), Rn69/22 (4x)

(1x während des Verfahrens): [IG_K-SG_23513]

Nachweis in [IG_K-SG_23514]

182x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Um eine Gerichtsentscheidung zu begründen, die nichts mit Gesetz und Recht zu tun hat.

Rn03 (5x), Rn07/22 (12x), Rn08 (5x), Rn09 (5x), Rn10 (5x), Rn16 (5x), Rn17/20 (1x), Rn17/22 (8x), Rn18/20 (2x), Rn18/22 (8x), Rn19/22 (4x), Rn23/20 (2x), Rn24/22 (4x), Rn26/22 (4x), Rn24/20 (1x), Rn26/20 (1x), Rn30/20 (1x), Rn30/22 (4x), Rn32/20 (1x), Rn34 (5x), Rn35 (4x), Rn37 (4x), Rn39 (5x), Rn41/20 (1x), Rn44 (5x), Rn45 (4x), Rn46 (4x), Rn49/20 (1x), Rn50/20 (2x), Rn51/20 (1x), Rn52/20 (1x), Rn53/20 (1x), Rn54/20 (1x), Rn55/20 (1x), Rn56/20 (1x), Rn57/20 (1x), Rn58/20 (2x), Rn59/20 (2x), Rn60/20 (2x), Rn61/20 (2x), Rn62/20 (1x), Rn64/20 (1x), Rn49/22 (8x), Rn50/22 (4x), Rn51/22 (4x), Rn52/22 (4x), Rn53/22 (4x), Rn54/22 (4x), Rn56/22 (4x), Rn60/22 (8x), Rn61/22 (4x), Rn62/22 (4x), Rn63/22 (4x)

20x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Wahrheitswidrige Unterstellung von nicht bewiesenen und nicht beweisbaren Versicherungseigenschaften (Streitgegenstand) als „Tatbestand“

Rn12 (5x), Rn13 (5x), Rn14 (5x), Rn22 (5x)

9x **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch unwahre Behauptungen über Gesetzesinhalte**

Wahrheitswidrige Unterstellung von nicht existierenden Gesetzesinhalten
Rn42 (5x), Rn49/20 (1x), Rn55/20 (1x), Rn68/20 (1x), Rn76/20 (1x)

32x **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Rechtsentscheidungen auf Basis von rechtsbeugendem „Richterrecht“**

Rechtsentscheidungen auf Basis von „höchstrichterlichem Richterrecht“, welches verfassungsgemäß verboten ist
Rn15 (20x), Rn55/22 (8x), Rn57/22 (4x)

9x **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Rechtsentscheidungen auf Basis von „Lehrbüchern“**

Rechtsentscheidungen auf Basis von sogenannten „Lehrbüchern“
Rn48 (5x), Rn58/22 (4x)

17x **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von anderen Straftätern**

Gesetzwidrige Rechtsprechung zur Stützung anderer Straftäter

Beihilfe zu und
Begünstigung von **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und
Erpressung (§ 253 StGB)**

Rn43 (5x)

(2x während des Verfahrens): [IG_K-SG_23512], [IG_K-SG_23516]

Nachweis in [IG_K-SG_23512], [IG_K-SG_23516]

Beihilfe zu und
Begünstigung von **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**

*(5x während des Verfahrens): [IG_K-SG_23502], [IG_K-SG_23504], [IG_K-SG_23509],
[IG_K-SG_23511], [IG_K-SG_23515]*

Nachweis in [IG_K-SG_23503]

Rn04 (5x)

1x **Üble Nachrede (§ 186 StGB)**

Unterstellung der Straftat Beleidigung (§ 185 StGB)

(1x während des Verfahrens): [IG_K-SG_23520] (= [IG_K-SG_23338])

Nachweis in [IG_K-SG_23521] (= [IG_K-SG_23339])

1x **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**

Alle oben festgestellten Rechtsbeugungen haben nur ein Ziel:

Das Ersetzen der Rechtsprechung durch Willkürjustiz, welche kulminiert in der freien Erfindung „privater rechtlicher Regelungen“, die in Kap. III (insbesondere Kap. III.3) analysiert sind

Rn62/20 (1x)

Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland besteht aus den 3 unabhängigen Säulen Legislative, Exekutive und Judikative. Die Rechtsprechung beruht auf einer unabhängigen Justiz und ist entsprechend Art. 20 (3) und 97 (1) GG an Gesetz und Recht gebunden. Eine Rechtsprechung, die mit massiver und fortlaufender Rechtsbeugung ihre Vorgaben in „Gesetz und Recht“ missachtet ist Willkürjustiz und der Missbrauch staatlicher Gewalt. Eine Rechtsprechung durch einzelne Richter, die sich massiv auf die Willkürjustiz anderer Richter aus „höheren Instanzen“ berufen und die diese zur eigenen Rechtsbeugung nutzen, ist nicht nur die missbrauchte Anwendung staatlicher Gewalt, sondern beseitigt damit die verfassungsmäßige Ordnung. Dies erfüllt den Straftatbestand von

§ 81 Hochverrat gegen den Bund

(2) **Wer es unternimmt, mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

3. Verfassungsbrüche (72)

72x Verfassungsbruch nach Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Artikel 20 Abs. 3 GG

(4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Artikel 97 Abs. 1 GG

(2) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.**

Explizite Verweigerung der Rechtsprechung nach Vorgaben von „Gesetz und Recht“

Rn15 (20x), Rn26/22 (4x), Rn26/20 (1x), Rn42 (5x), Rn48 (5x), Rn54/20 (1x), Rn50/22 (4x), Rn52/22 (4x), Rn53/22 (4x), Rn54/22 (4x), Rn55/22 (4x), Rn56/22 (8x), Rn57/22 (4x), Rn58/22 (4x),

III. Die rechtsbeugenden Gedankengänge und der fließende Übergang

im sogenannten Gerichtsbescheid vom 28.06.2022
im Verfahren S 17 KR 1590/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München
unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn

1. Vorspiel der betrügerischen AOK Bayern

Der ursprüngliche Antrag auf Kostenerstattung der Ehefrau, Ingrid Rüter, für die Jahre 2015 bis 2019 war noch sehr „rudimentär“, enthielt aber die notwendigen Fragen, mit der Absicht einer verbesserten Antragstellung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_23100\]](#) bis [-\[IG_K-KK_23102\]](#)). Die Antwort vom 20.12.2018 der AOK (Anna Früchtl, Team 41) fiel sehr dürftig und wenig hilfreich aus und vor allem wurde mit den dürftigen Antworten auch der originale Antrag mit AOK-Eingangsstempel zurück gesandt ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23103\]](#)). Da klar war, dass auch das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt werden würde, aus der gesetzlichen Regelung aber ersichtlich ist, dass dann auch die chronische Krankheit des Ehegatten und jetzigen Klägers zu beachten sein würde, wurden nach zwangsläufiger „Deutung“ des Informationsbedarfs der Beklagten umfangreiche Dokumente zu den Anträgen von den Ehegatten für die Jahre 2015 – 2019 zusammengestellt und erst am 26.06.2020 von beiden Ehegatten als Antragsteller nachgereicht (5 Jahre rückwirkend ist ein längerer Zeitraum für erforderliche Belege; [e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23104\]](#) mit den Anlagen [\[IG_K-KK_23105\]](#) bis [\[IG_K-KK_23112\]](#)).

Die fünf sogenannten „Bescheide“ zu den fünf Anträgen zu den Jahren 2015 bis 2019 waren auf den 02.07.2020 datiert. Zum Jahr 2015 wurde von der AOK behauptet, der Antrag sei verjährt, zu den Jahren 2016 bis 2019 wurde jeweils eine Rückerstattung beziffert, aber ohne jegliche Begründung wie diese zustande gekommen war ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23113\]](#) bis [\[IG_K-KK_23117\]](#)). Es waren also alle fünf sogenannten Bescheide rechtlich nicht akzeptabel. Gegen alle fünf sogenannten Bescheide haben die beiden Antragsteller am **09.07.2020 Widerspruch** eingelegt (mit Feststellung, dass der erste Antrag am 14.12.2018 gestellt wurde und am 18.12.2018 bei der AOK eingegangen ist und mit dem **Hinweis, dass mit Lieferung der notwendigen Informationen, der Widerspruch noch lange nicht erledigt ist**), deren Eingang am 14.07.2020 bestätigt wurde ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23118\]](#), [\[IG_K-KK_23119\]](#)). Daraufhin sandte, die AOK am 28.07.2020 ihre Berechnungen zu den Jahren 2016 bis 2019, aus denen die betrügerische Verrechnung der Sparerlöse aus den privaten Kapitallebensversicherungen als behauptete Versorgungsbezüge im Zeitraum 01.11.2015 bis 31.10.2025 bzw. 01.02.2015 bis 31.01.2025 hervorging ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23120\]](#) bis [\[IG_K-KK_23123\]](#)).

Es wurde von den Antragstellern am 23.08.2020 der Widerspruch vom 09.07.2020 aufrecht erhalten mit der wiederholten Feststellung, dass der Antrag 2015 nicht verjährt ist, und mit der Feststellung, dass die Verrechnung der privaten Sparerlöse Betrug ist, da die Widerspruchsgegnerin u.a. die vom Bundesverfassungsgericht für eine Verbeitragbarkeit geforderten Beweisdokumente nicht vorgelegt habe und auch wegen ihrer Nichtexistenz niemals vorlegen könne ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23124\]](#)). Deren Eingang bei der Widerspruchsstelle der AOK Bayern Direktion München wird allerdings erst am **21.10.2020**, also 2 Monate später, durch **Eva Kirner** aus der Widerspruchsstelle bestätigt ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23125\]](#)).

Am **29.10.2020** sandte die AOK (Verwaltung, Team 41) für die Jahre 2016 bis 2019 korrigierte Bescheide, weil sie in den Berechnungen einen Fehler über 36 EUR pro Jahr zu Ungunsten der Antragsteller festgestellt hatte (siehe [Rn24/22](#), [Rn25/22](#), [Rn28/22](#)). Diese nannte sie dreier Weise „Teilabhilfen“ und fragte an, ob die Widerspruchsgegner mit dieser „Teilabhilfe“ einverstanden seien **oder** ob sie den Widerspruch vom 09.07.2020 weiter aufrecht erhalten wollten ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23126\]](#) bis [\[IG_K-KK_23129\]](#)). Die Antwort des Widerspruchsführers: „*Selbstverständlich bin ich damit einverstanden, wenn die AOK einen Fehler durch „Teilabhilfe“ zu meinen Gunsten korrigiert. Das „oder“ in der Anfrage ist allerdings fehl am Platz. Selbstverständlich soll das sozialgerichtliche Vorverfahren fortgeführt haben, denn mit der Begründung meines Widerspruchs hat sich ja der Widerspruchsausschuss noch nicht beschäftigt und es ist nichts in Sicht, was ihn daran hätte hindern können*“ ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23131\]](#)).

Aus den Aussagen der Richterin Wagner-Kürn ist zu schlussfolgern, dass der Widerspruch (09.07.2020, 23.08.2020) in der Widerspruchsstelle durch Eva Kirner bewusst zurückgehalten wurde, denn „*die Widerspruchsbescheide würden voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Widerspruchsausschusses am 15.12.2020 ergehen*“ (siehe *Rn33*), wie ein Bereichsleiter Privatkunden, Lutz Kaiser am 07.12.2020 dem Gericht mitteilt ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23502\]](#)). Dazu dürfte wesentlich beigetragen haben, dass der Kläger diesen **Versuch des Aussitzens der gesetzeskonformen Bearbeitung der Anträge auf Kostenerstattung und des Vertuschens der zweifellos vorhandenen chaotischen Zustände in der Verwaltung der AOK Bayern** durch Klageerhebung am 13.11.2020 beendet hat ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-SG_23500\]](#)).

- Der erste Antrag vom 14.12.2018 wurde im Original und mit Eingangsstempel zusammen mit der AOK Antwort zurückgesendet – nun ja, das kann passieren – die Beantwortung der Fragen zur detaillierteren Antragstellung wurden extrem dürftig beantwortet – nun ja, das sollte eigentlich nicht passieren. Aber der gesamte Vorgang hat in den Systemen der AOK keinerlei Spuren hinterlassen und seit der Übersendung der detaillierten Antragsunterlagen am 26.06.2020 wurde die AOK immer wieder auf den ersten Antrag vom 14.12.2018 hingewiesen, woraufhin immer nur wieder die Verjährung ins Feld geführt wurde – nun ja, das darf eigentlich überhaupt nicht passieren. Erst die Sekretärin Eva Kirner vom Widerspruchsausschuss bequeme sich mit der rausgezögerten Bestätigung des Eingangs des Widerspruchs am 21.10.2020 um die Übersendung einer Kopie dieses Schreibens vom 14.12.2018 zu bitten ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23125\]](#)).
- Wenn man die bruchstückhafte Information über die „Verwaltungsakte der Beklagten“ betrachtet, so befinden sich von den Antragstellern eingereichte Belege auf „Bl. 10 ff“, die nach AOK-Fehlerbehebung korrigierten „Bescheide für 2019 auf „Bl. 38 ff“, für 2018 auf „Bl. 39 ff“, für 2017 auf „Bl. 40 ff“, für 2016 auf „Bl. 47 ff“. (siehe *Rn60/22*). Wenn man diese Unterlagen kennt, sind nur folgende Schlussfolgerungen möglich: „Jeder lässt seinen Abfall/sein Unverdautes/seine... fallen, wo er gerade steht“ oder „wo keine Ordnung im Hirn, da auch keine Ordnung in Akte/Archiv/System“.
- Die Bezeichnung „Saustall“ für diese Zustände wäre nicht nett zu diesen reinlichen Tierchen und sehr missbräuchlich.

Am 13.11.2020 zur Erhebung der Klage ist also der **Status der Anträge zur Kostenerstattung** wie folgt:

- Der Widerspruch (09.07.2020, 23.08.2020) gegen die betrügerische Verrechnung der Sparerlöse aus den privaten Kapitallebensversicherungen als behauptete Versorgungsbezüge im Zeitraum 01.11.2015 bis 31.10.2025 bzw. 01.02.2015 bis 31.01.2025 und der **Widerspruch** gegen die Behauptung der Verjährung des Antrags für 2015 sind nicht bearbeitet. **Das Widerspruchsverfahren für alle 5 Jahre ist also nicht beendet.**
- Die **Klage** beim Sozialgericht München richtet sich gegen die „**bewusst unwahre Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben**“ (siehe *Rn08*).

Am 27.11.2020, also 14 Tage nach Klageerhebung, teilt die Verwaltung der Beklagten mit, dass sie ihren Bescheid für 2015, also die Behauptung, dass die Antragsstellung verjährt sei, zurücknimmt und „die Berechnung für das Jahr 2015 erfolgt in den nächsten Tagen. Sie erhalten dazu einen neuen gesonderten Bescheid“ ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23132\]](#)). Diese nun endlich übersandte Berechnung für 2015 ist dann auf den 04.12.2020 datiert und enthält **die gleiche betrügerische Verrechnung der Sparerlöse aus den privaten Kapitallebensversicherungen als behauptete Versorgungsbezüge** ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23133\]](#)). Da wie immer die rechtliche Begründung fehlt ist auch dies kein gesetzlich gültiger Bescheid. Was in diesem Betrug **NEU** sein soll, vermögen offensichtlich nur Gesetzesbrecher zu erkennen; es bleibt also der im Widerspruch vom 09.07.2020 zu findende „**Hinweis, dass mit Lieferung der notwendigen Informationen, der Widerspruch noch lange nicht erledigt ist**“ unbeachtet und vor allem bleibt die Forderung nach einer **gesetzeskonformen** Bearbeitung des Antrags auf Kostenerstattung unberücksichtigt.

Am 15.12.2020 wurde der Widerspruch gegen die bewusst unwahre Behauptung der „betrieblichen Altersversorgung“ mit 4 Widerspruchsbescheiden zu den Jahren 2016 bis 2019 zurückgewiesen ([e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-KK_23134\]](#) bis [\[IG_K-KK_23137\]](#)).

2. Lügen, Lügen, Lügen

Bei Klageerhebung am 13.11.2020 hat der Kläger betont, dass die AOK das Vorverfahren für die Widersprüche aller **fünf** Jahre nicht abschließend bearbeitet hat, und mitgeteilt, dass eine Klagebegründung erst nachgereicht wird, wenn die Beklagte dies endlich geschafft hat ([e.b.d.](#) Referenznr.

[IG_K-SG_23500]). Der Eingang der Klage wurde am 18.11.2020 bestätigt und das Az. S 17 KR 1590/20 zugeordnet (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23501]).

Kaum ist die Klage erhoben beantragt am 07.12.2020 ein Bereichsleiter für die fachliche Betreuung von Privatkunden (wohl ein besonderer Schlaumeier, denn ein solcher Privatkunde ist der Kläger ja nun wirklich nicht), Lutz Kaiser die Klage als unzulässig abzuweisen. Er begründet dies mit Verweis auf § 78 (1) S. 1 SGG („Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen“) und den Erfordernissen des § 85 Abs. 2 SGG („Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erläßt den Widerspruchsbescheid 2. In Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle, [...]“). In anderen Worten teilt er mit: „Da unsere Widerspruchsstelle der AOK Bayern der Direktion München sich weigert die Gesetze zu beachten; die Widersprüche einfach nicht bearbeitet und versucht alles auszusetzen, kann der Kläger gar nichts machen und vor allem darf er nicht klagen (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23502]). Das Gericht teilt der Beklagten am 15.12.2020 mit, es ginge davon aus, dass der Kläger am 13.11.2020 Untätigkeitsklagen erheben wollte (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23502]).

Der Kläger ist allerdings der Meinung, es sollte in einem Rechtsstaat völlig ausreichend sein einem Gericht verdeutlicht zu haben, dass die Beklagte die Gesetze missachtet und deshalb sei es nicht nötig, sich weiterhin und nun in einer Untätigkeitsklage „für dumm verkaufen zu lassen“. Die Stellungnahme des Klägers vom 22.01.2021 zum Schreiben des Gerichts mit Anlage des Betreuers Privatkunden fällt dann auch entsprechend deutlich aus; eine entscheidende Stellungnahme zur Aussage „Der bislang durch die geschäftsführende Verwaltung ergangene Verwaltungsakt entspricht nicht den Erfordernissen des § 85 Abs. 2 SGG für ein beendetes sozialgerichtliches Vorverfahren mittels eines Widerspruchsbescheides“ ist (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23503]):

„In der Tat; nur ist die Schlussfolgerung, dass durch den Nichtabschluss des Vorverfahrens eine Klage verhindert wird, falsch. Wäre der „Bereichsleiter Privatkunden“ in der Betrachtung des SGG über den § 85 hinausgekommen, dann hätte er entdecken können:

§ 87 (2) „Hat ein Vorverfahren stattgefunden, ...“

§ 95 „Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so ist Gegenstand der Klage ...“

Die Schlussfolgerung ist, dass es auch Klagen ohne abgeschlossenes Vorverfahren gibt.

Vor allem hätte der „Bereichsleiter Privatkunden“ entdecken können

§ 88 (2): „Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.“

Man kann es auch deutlicher sagen: die Methode der AOK durch Verweigerung der Bearbeitung eines Widerspruchs die juristische Auseinandersetzung zu verhindern, wird durch das SGG nicht unterstützt.“ Dennoch fühlt sich die Richterin Wagner-Kürn mit Schreiben vom 12.01.2021 berufen die Klage vom 13.11.2020 als „Untätigkeitsklage“ zu bezeichnen, die „sich durch Erlass des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 erledigt“ habe (gemeint können nur die 4 Bescheide für die Jahre 2016 bis 2019 sein (e.b.d. Referenznr. [IG_K-KK_23134] bis [IG_K-KK_23137]) und dem Kläger eine Entscheidung abzufordern „entweder die Untätigkeitsklage für erledigt [zu] erklären oder gegen die Widerspruchsbescheide vom 15.12. Klage zu erheben oder die Untätigkeitsklage auf eine Anfechtungsklage (innerhalb der Klagefrist) umzustellen.“ Dem Schreiben ist auch ein Schriftsatz der Sekretärin Eva Kirner vom Widerspruchsausschuss beigefügt, in welchem diese u.a. mitteilt „Die Klage wurde bisher als unzulässig gewertet. Der Kläger hat neben einer Entscheidung über die Widersprüche auch die Korrektur der Entscheidungen auf einer gesetzeskonformen Basis beantragt [...]“, obwohl diese im gleichen Schreiben beantragt die Klage als unbegründet zurückzuweisen“. Womit nochmals unterstrichen wird, dass die **Idee der Unzulässigkeit der Klage** von der AOK stammt, gleichzeitig fordert sie die Zurückweisung der Klage, deren Existenz sie doch gerade angezweifelt hat (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23504]). Entsprechend knapp fiel die Stellungnahme des Klägers am 19.02.2021 zu diesen Verkrampfungen aus (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23505]). Am 20.01.2021 teilt die Richterin Wagner-Kürn mit, dass die Klage (trotz der Verweigerung aller Entscheidungsalternativen durch den Kläger) nunmehr „zulässig geworden“ sei. Was natürlich auch eine **Lüge** ist, denn sie kann ja rein rechnerisch erst zu 80% zulässig geworden sein, denn einen Widerspruchsbescheid zum Antrag 2015 gibt es auch weiterhin nicht (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23506]).

Der Kläger übersendet dennoch eine Klagebegründung, wobei er im Begleitschreiben auf die „4/5 Zulässigkeit“ hinweist und anhand von **§ 88 SGG** aufzeigt, dass die Klage sehr wohl von Anfang an zulässig war,

Zitat aus dem Begleitbrief:

„Im „**Vierten Unterabschnitt – Verfahren im ersten Rechtszug**“ **§ 88 SGG** heißt es allerdings:

(1) Ist ein Antrag auf **Vornahme eines Verwaltungsakts** ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, **so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten**

seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, [...]

(2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

Kann ja nur bedeuten, dass nach Abs. 1 bei einem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes eine Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten zulässig ist und dass nach Abs. 2 eine Klage sehr wohl zulässig ist, wenn über einen Widerspruch in einer angemessenen Frist von drei Monaten nicht entschieden worden ist.“

also der ganze Versuch der Klageverhinderung eine konzertierte Aktion der Sekretärin Eva Kirner von der AOK Widerspruchsstelle und der Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München war ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23507\]](#)). Die übersandte 38 Seiten umfassende Klagebegründung inkludiert die allgemein bekannten Fakten über den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, deren Beweise mittlerweile über 750 Dokumente mit über 11.000 Seiten umfassen. Das ist natürlich für eine Sozialrichterin eine zu große Herausforderung, da ja schon das Lesen (und Verstehen) der 38 Seiten eine Überforderung darstellt ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23508\]](#)).

Am 28.04.2021 sendet das Gericht ein Schreiben der Sekretärin Eva Kirner von der Widerspruchsstelle der AOK vom 20.04.2021 mit der Behauptung die AOK hätte den „Bescheid vom 02.07.2020“ zurückgenommen und am 04.12.2020 einen NEUEN „Bescheid“ mit Berechnung für die Kostenerstattung 2015 gesandt. Dazu gäbe es keinen Widerspruch der Antragsteller ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23509\]](#)). In dem Schreiben „teilt die Beklagte mit, dass das hier anhängige Klageverfahren die Kostenerstattung für Zuzahlungen für das Kalenderjahr 2016, 2017, 2018 und 2019 betrifft“. Diese Aussage enthält gleich **3 Lügen**: 1.) Ist es nicht die Beklagte, sondern die amtsanmaßende Sekretärin Eva Kirner, 2.) betrifft die Klage die Jahre **2015** bis 2019 (siehe *Rn08*), 3.) ist Klage erhoben „wegen bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben“ (siehe *(siehe Rn08)*). Es liest sich wie die VORLAGE oder gar VORGABE der Sekretärin Eva Kirner an die Richterin Wagner-Kürn des „outsourcing Dienstleistungsunternehmens SG München der AOK Bayern“ zur rechtsbeugenden „Umdefinition“ des Streitgegenstandes der Klage (siehe *Rn08*).

Die Stellungnahme vom 27.05.2021 wird hier nicht wiederholt ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23510\]](#)). Nur so viel: beiden sogenannten „Bescheiden“ fehlt die Mitteilung der gesetzlichen Grundlage, sie sind also rechtlich keine Bescheide. Die erste Entscheidung ist die Verweigerung der Bearbeitung eines Antrags wegen „chaotischer Zustände in der Verwaltung der AOK (s.o.)“. Die dann in der Berechnung vom 04.12.2020 auftauchende **betrügerische Verrechnung der Sparerlöse aus den privaten Kapitallebensversicherungen als behauptete Versorgungsbezüge** ist keine NEUigkeit, sondern eine Wiederholung des seit 2004 verübten **Betrugs im besonders schweren Fall**. Der Widerspruch (09.07.2020, 23.08.2020) richtet sich gegen diese betrügerische Verrechnung der Sparerlöse aus den privaten Kapitallebensversicherungen als behauptete Versorgungsbezüge, die in den Berechnungen zur Kostenerstattung für **2015** bis 2019 identisch wiederholt wird:

Versorgungsbezug durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung Allianz AG	
vom 01.11. 2015 bis 31.10.2025	12 x 519,38 Euro
vom 01.02.20215 bis 31.01.2025	12 x 328,37 Euro

Im Übrigen ist diese Diskussion über das vorgerichtliche Verfahren völlig obsolet, denn der Rechtsstreit war längst mit genau diesem „Streitgegenstand“ (siehe *Rn08*) in der 1. Instanz beim Sozialgericht München anhängig und die penetrant wiederholten Behauptungen der Sekretärin Eva Kirner von der AOK Widerspruchsstelle, des Bereichsleiters Privatkunden der AOK, Lutz Kaiser, und der Richterin Wagner-Kürn, eine Klage ohne Vorliegen eines Widerspruchsbescheids sei unzulässig, haben sich als **Lügen** herausgestellt.

Daran ändert auch das vom Gericht am 14.06.2021 übersandte Nachtreten der Sekretärin Eva Kirner vom 09.06.2021 nichts, die immer noch meint, sie müsse sich mit den Lügen-Geschichten aus der vorgerichtlichen Phase des Rechtsstreits um die Kostenerstattung beschäftigen ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23511\]](#)).

Am 24.07.2021 übersendet der Kläger den sogenannten Widerspruchsbescheid zu Widersprüchen vom 26.02.2021, 29.03.2021 und 30.04.2021 mit den darin festgestellten **35 Lügen** ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-](#)

[KK_2391](#)], [[IG_K-SG_23512](#)]), womit aufgezeigt wird, dass die rechtlich Verantwortlichen der Beklagten - welches nicht nur die Vorstände der AOK Bayern, sondern z.B. auch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind – gegenüber dem Kläger nicht nur **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**, sondern auch **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** begangen haben. Zum sogenannten Bescheid bzgl. der Kostenerstattung 2015 wurde angemerkt: „Es ist seit 6 Jahren allen Beteiligten bekannt, dass der Kläger der Beklagten stets widerspricht, wenn diese gesetzeswidrig und in betrügerischer Absicht behauptet, die privaten Sparerlöse aus drei Kapitallebensversicherungen seien verkappte Betriebsrenten und von der Beklagten zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu verarbeiten. Die dagegen erhobenen Widersprüche des Klägers verschwinden nicht dadurch, dass die Beklagte ihre bewusst unwahren Behauptungen (**Lügen**) am laufenden Band und mit massiver Häufung wiederholt.“ Des Weiteren enthält das Schreiben eine „Lagebewertung durch den Deutschen Bundestag vom 25.02.2021“ mit dem Hinweis des Petitionsausschusses, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse** ist, unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen zu bestimmen ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23512](#)]).

Die Richterin Wagner-Kürn teilt am 29.07.2021 per förmlicher Zustellung ihre Absicht per Gerichtsbescheid zu entscheiden mit und gibt dem Kläger Gelegenheit sich dazu bis zum 24.08.2021 zu äußern ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23513](#)]). Die Forderung nach mündlicher Verhandlung in der Klagebegründung Kap. 3.7 hat sie entweder nicht gelesen oder, was wahrscheinlicher ist, sie stellt sich einfach dumm. Den in der Stellungnahme wiederholten Hinweis, dass ein dennoch durchgeführter Gerichtsbescheid den Bruch von § 105 SGG, das Verbrechen Rechtsbeugung nach § 339 StGB und Verfassungsbruch nach Art 3 (1), 20 (3) und 97 (1) bedeutet ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23514](#)]) hält sie, wie am vorliegenden Dokument zu sehen, nicht davon ab. Und natürlich hat die amtsanmaßende Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern Direktion München auch nichts gegen das gesetzbrechende Vorgehen der Richterin Wagner-Kürn einzuwenden ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23515](#)]).

Am 21.11.2021 erhielt das Gericht einen weiteren Widerspruchsbescheid mit den Nachweis von **59 Lügen** und dem Hinweis, dass sich bei Abweisung der Klage die Richter der Beihilfe zu Betrug, Nötigung und Erpressung schuldig machen werden ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23516](#)]).

3. **Es folgt der geistige Kollaps**

Die abweichende Behandlung des Antrags auf Erstattung für 2015 durch die AOK geschieht aus reiner organisationsimmanenter Schlamperei, aber sie gibt der Richterin Wagner-Kürn die „zündende Idee“.

Man schiebt das ganze Problem in das erste Jahr 2015, löst irgendwie für 2015 das „Problem der Berechtigung der Klage“ und behandelt die Nachfolgejahre 2016 bis 2019 alle gleich. Damit es nicht so auffällt muss aber jedes Jahr separat behandelt werden und nicht nur 2015 und der Rest (2016 – 2019). Die Idee wird also ergänzt durch die VORLAGE oder gar VORGABE der Sekretärin Eva Kirner an die Richterin Wagner-Kürn zur rechtsbeugenden „Umdefinition“ des Streitgegenstandes der Klage (s.o., siehe *Rn08*). Damit kann man sich an der angeblichen Anzweiflung der Korrektheit der jährlich berechneten Erstattung „theatermäßig aufteilen“ (die ja tatsächlich von Jahr zu Jahr abweicht) und damit vertuschen, dass die Klage sich nicht wie behauptet um die Berechnungen dreht, sondern um **exakt den gleichen Betrug in jedem Jahr** (siehe oben, *Rn26/20* und *Rn26/22*).

Die Zerlegung der Klage bzgl. des jährlichen Betruges in den Jahres 2015 bis 2019 in eine Klage je Jahr hätte den weiteren Vorteil, dass die Richterin unter Verweis auf den Streitwert unter 750 EUR (und dem heimlichen Wissen, dass sie damit in § 144 (1) SGG die ausschließende Bedingung - „Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.“ – ausschaltet) selbstherrlich und allein bestimmen kann, ob sie gnädigst eine Berufung zulassen möchten oder lieber nicht (siehe *Rn64/20*).

Dem Kläger hätte sie dann unter Missbrauch von § 99 SGG nicht nur eine, sondern gleich 5 andere Klagen untergeschoben (siehe *Rn08*). Das setzt allerdings voraus, dass der Kläger sich diesen rechtsbeugenden Akt bieten lassen würde.

Um den Kläger an die „Veränderung“ seiner Klage zu „gewöhnen“, wird ihm erst einmal in einen kleinen harmlosen Nachsatz untergeschoben „Ihre Ehefrau wurde als weitere Klägerin im Rubrum aufgenommen“ ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23522](#)]). Die Aufforderung „diesen Unfug“ zu „unterlassen“ beeindruckt sie natürlich nicht ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23523](#)]). Am 09.06.2022 „trennt“ sie aus dem einen Verfahren mit viel Trara (einem „unanfechtbaren Beschluss“ und „förmlicher Zustellung“) 4 weitere **Verfahren** ab (wobei sie nicht mitteilt wie der Inhalt des bisherigen Verfahrens auf die 5 verteilt werden soll) ([e.b.d.](#) Referenznr, [[IG_K-SG_23527](#)]), um davon abzulenken, dass die nachfolgend am 22.06.2022 ohne großes

Theater erfolgte Erzeugung von 5 **Klagen** ihr eigentliches Bestreben ist ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23528\]](#)). Diese **Umdefinition der Klage in 5 Klagen** geht nämlich einher mit einer Änderung des „Streitgegenstands“ (siehe *Rn08*) und setzt voraus, dass der Kläger nicht widerspricht, weil er es nicht merkt. Der Kläger hier widerspricht am 27.06.2022 diesem gesetzwidrigen Treiben der Richterin Wagner-Kürn mit ihrer Absicht der Rechtsbeugung aber auf das Deutlichste ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23529\]](#)).

Am 07.03.2022 lässt sie ihre „**zündende Idee**“ gegenüber der Beklagten raus ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23522\]](#); siehe auch *Rn42*):

„Nach der [Rechtsprechung des Bundesozialgerichts vom 19.09.2007 \(B 1 KR 1/07 R\)](#) sind bei Ermittlung der Belastungsgrenze bei § 62 SGB V nur die tatsächlich erzielten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Kalenderjahres zu berücksichtigen, für das die Belastungsgrenze zu berechnen ist. **Fiktives Einkommen** ist nicht zu berücksichtigen.

Es stellt sich die Frage, ob das [wohl fiktive Einkommen \(§ 229 Abs. 1 S. 3 SGB V 120stel der Kapitalleistungen, die im Jahr 2015 ausbezahlt wurden\)](#) tatsächlich in den Folgejahren als **Einkommen** im Sinne des § 62 SGB V zu berücksichtigen ist oder nur im Jahr 2015 als Einkommen angerechnet werden kann.“

Wir sehen, a) die beiden Frauen von SG und AOK unterhalten sich äußerst zeitnah und grundsätzlich auf dem kleinen Dienstweg und b) die Richterin Wagner-Kürn liegt in den Wehen, sie hat es jetzt verdammt eilig ihre „**zündende Idee**“ zur Welt zu bringen, denn die Sekretärin Eva Kirner bekommt nur 4 Tage (von Montag auf Freitag) Zeit Stellung zu nehmen („*Gelegenheit zur Stellungnahme bis 11.03.2022*“).

Der Kläger ist zwar nicht gefragt was er davon hält (weil das ja heißen würde, die Richterin Wagner-Kürn verhielte sich neutral), aber er bekommt die Anfrage an die Beklagte mit einem Begleitbrief ebenfalls (die Richterin kann also § 108 SGG einhalten, aber nur, wenn sie sich davon einen Vorteil verspricht)

Wenn das „[wohl fiktive Einkommen](#)“, welches nach der Regelung des [§ 229 Abs. 1 S. 3 SGB V](#) entsteht, in den der Auszahlung folgenden Jahren zur Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt werden darf, obwohl es nur [fiktives Einkommen](#) ist und in § 62 SGB V nicht berücksichtigt werden darf, eben weil es [fiktives Einkommen](#) ist, dann haben wir hier einen eklatanten Widerspruch in unserem tollen Rechtssystem, der vom Bundesverfassungsgericht ausgeräumt werden müsste.

Der Kläger antwortet also auch, obwohl er ja gar nicht gefragt ist ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23523\]](#)); das schieben wir hier optisch ein wenig nach rechts. Damit wir hier die **schweren Gedanken der beiden Frauen nicht unterbrechen**, denn in Realität haben sie sich ja auch durch nichts von ihren Geistesblitzen abhalten lassen:

Der Kläger hat also erst einmal den relevanten Paragraphen zitiert, von dem er ja nicht ausgehen kann, dass ihn die Sozialrichterin zur Verfahrensbearbeitung gelesen hat (er umfasst immerhin 690 Wörter). Dann schreibt er weiter:

„Zugegeben, etwas viel Text zu lesen. Da aber jeder Antragsteller (auch der Kläger hatte das Vergnügen) sich durch diesen Text quälen muss, ist doch wohl das Lesen für eine Richterin keine unzumutbare Hürde und kann nicht als Ausrede dienen, warum sich eine Richterin mit der verfassungswidrigen Abkürzung durch das Richterrecht des BSG begnügt. Zumal ja unsere überaus begründete Vermutung zutrifft und das BSG nichts Anderes als Rechtsbeugung kann. In der Berechnung geht es ausschließlich um „**jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt**“, „**fiktive Einnahmen**“ kommen darin einfach nicht vor. Das verwundert ja auch nicht, denn entweder sind irgendwelche Zuflüsse nach Legaldefinition „Einnahmen“ oder aber sie sind es eben nicht. **Die rechtsbeugende Erfindung „fiktiver Einnahmen**“ durch die Richter des BSG ist von der gleichen Güte wie die Erfindung der „**unechten Rückwirkung**“ durch den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts. Solche Konstrukte werden immer dann von rechtsbeugenden Richtern erfunden, wenn sich die Herrschaften in ihren Lügengebäuden der Rechtsbeugungen verlaufen haben und einen Schwachsinnsbegriff brauchen, um sich wieder an Land zu lügen.

Die Auszahlungen der angesparten Beträge durch die Allianz Lebensversicherung AG waren in 2015 keine Einnahmen (Bruttoeinnahmen) und haben mein Geldvermögensbestand in 2015 nicht vergrößert, denn das Geld war längst mein Eigentum. Der Transfer des Geldes von meinem Konto beim Versicherer auf mein Konto bei der Bank war eine Auszahlung bzw. Einzahlung und das ist etwas grundlegend anderes als eine Ausgabe bzw. Einnahme, welche mit einem Eigentumsübergang verbunden wäre (nachzulesen in Kap. 2.6 meiner Klagebegründung; <https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23508\]](#)).

Und da ich dieses Geld am Ende der Laufzeit der Kapitallebensversicherungen nicht eingenommen habe, kann dieses auch nicht als Einnahme bzw. Einkommen von der AOK Bayern verbeitragt werden,

weder in 2015 noch 2016 bis 2024. Und genau gegen diese betrügerische Verbeitragung richten sich alle meine Klagen.

*Es ist schon eine bedenkenswerte Situation: Sie Frau Richterin Wagner-Kürn sollen über meine Klage juristisch entscheiden, ob die AOK Bayern zu dieser Verbeitragung ein gesetzlich festgelegtes Recht hat. Und statt zu entscheiden fragen Sie die beklagte AOK, ob diese Beklagte es erlauben würde, dass Sie diese von Ihnen ausgegrabene Rechtsbeugung des BSG mit diesem „fiktiven Einkommen“ als Ihre eigene Rechtsbeugung benutzen dürften, was ja zur Folge hätte, dass die AOK für die Erstattung von Zuzahlungen nach § 62 SGB V nur noch in 2015 betrügen könnte, aber ab 2016 wäre dieser Betrug bei der Zuzahlungen-Erstattung dank übernommener „höchstrichterlicher Rechtsbeugung“ beendet (denn die AOK Bayern hat ja nun wahrlich mit **Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung und Erpressung** genug gerafft).*

Ich verstehe sehr wohl, was Sie da vorhaben. Aber ich weigere mich entschieden gegen eine Unrechtsprechung, die auf die Gesetze pfeift und wo dann jemand ab und an mal mitleidsgetrieben (chronisch Kranke) huldvoll die anderen fragt, ob sie nicht gnädigst einsehen können, dass sie mit ihrem kriminellen Treiben nun langsam genug gerafft haben.

Da die AOK Bayern mit einer Stellungnahme bis zum 11.03.2022 Zeit hatte, würde mich natürlich eine Kopie von deren Antwort auf Ihr Ansinnen interessieren. Sie werden mich doch in diesen Corona-Zeiten nicht zwingen wollen, mir die Kenntnis der Antwort durch Akteneinsicht erzwingen zu müssen.“

Und tatsächlich, die Richterin Wagner-Kürn kennt ein paar Tage später immer noch § 108 SGG und sendet die Kopie der Antwort der Eva Kirner von der AOK Widerspruchsstelle vom **14.03.2022** ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23524\]](#); siehe auch *Rn43*); - also eigentlich wäre die Geschichte hier aus, denn die Eva Kirner hat die gesetzte Frist um 3 Tage überzogen, damit ist ihr Schreiben nur noch ungesetzlicher Abfall, so ist es aber hier nicht, denn die beiden sind offensichtlich in der Missachtung von Gesetzen ebenbürtig, da ist man nicht so pingelig gegeneinander. Diese teilt mit:

„In dem Rechtsstreit [...] Az.: S 17 KR 1590/20

Weicht die Beklagte im Hinblick auf die richterliche Anordnung vom 07.03.2022 von Ihrer bisherigen Rechtsauffassung ab, mit der Folge, dass die Zahlung der Kapitalleistungen nur noch dem Jahr 2015 zugeordnet wird in dem sie ausbezahlt wurde, allerdings in voller Höhe. Für das Jahr 2015 ergeben sich mit einer Auszahlung von Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung in Höhe von 39.404,17 EUR und 62.325,86 EUR weitaus höhere Bruttoeinnahmen die zum Lebensunterhalt hinzuzurechnen sind, mit der Konsequenz, dass 1 % der Bruttoeinnahmen die geleisteten Zuzahlungen im Jahr 2015 von insgesamt 855,50 EUR, überschritten haben. Die Belastungsgrenze beträgt 1.308,91 EUR. Die Erstattung betrug 517,38 EUR.

Die Neuberechnung für die Kalenderjahre 2016, 2017, 2018 und 2019, ohne Heranziehung der Versorgungsbezüge aus einer Kapitalleistung monatlich in Höhe von 519,38 EUR und 328,27 EUR ergibt im Gegenzug eine Nachzahlung von 101,73 jährlich.

Damit ergibt sich eine Überzahlung an den Kläger von 110,46 EUR.

*Der Beklagten ist an einer **prozessökonomischen Erledigung des Verfahrens** gelegen.*

*Es wird daher **um einen richterlichen Hinweis gebeten**.*

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse.

Direktion München

gez. Kirner“

Was erwartet eine am Betrug Beteiligte der AOK, wenn sie einen **richterlichen Hinweis** zu einer **prozessökonomischen Erledigung des Verfahrens** erbittet?

Der Kläger hingegen erwartet in einem Rechtsstaat eine gesetzeskonforme richterliche Entscheidung, wenn er Klage erhoben hat.

Die Sekretärin Eva Kirner ist zwar Mitarbeiterin in einer „non profit“ Organisation, dennoch scheint ihr aufgrund der jahrelangen Bemühungen im Betrug an den AOK Mitgliedern die Gier förmlich in den Knochen zu stecken. Aus der Mitteilung der Richterin, dass die AOK für die Rückerstattungen 2016 bis 2019 die durch Berechnung der „fiktiven Einnahmen“ jeweils 101,73 EUR zu viel einbehalten und deshalb zusätzlich zu erstatten hat, wird bei ihr, dass sie dann aber insgesamt wegen Überzahlung in 2015 noch 110,46 EUR haben wolle.

Daraufhin antwortet die Richterin Wagner-Kürn sofort am nächsten Tag, den 15.03.2022 ([e.b.d. Referenznr. \[IG_K-SG_23524\]](#); siehe auch *Rn44*):

„Sie haben bisher ausgeführt, dass die Kostenerstattung für das Zuzahlungsjahr 2015 nicht Streitgegenstand dieses Klageverfahrens ist, das der Bescheid vom 02.07.2020 zurückgenommen wurde und die Erstattung in Höhe von 517,38 € mit Bescheid vom 04.12.2020 gewählt wurde. Gegen den Bescheid vom 04.12.2020 wurde nach Ihren Angaben kein Widerspruch erhoben. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem Bescheid vom 04.12.2020 um einen Abhilfebescheid handelt (siehe gerichtliches Schreiben vom 04.03.2022), so dass über den Widerspruch des Klägers vom 09.07.2020 den Bescheid vom 02.07.2020 nicht mehr zu entscheiden war.

Eine Verrechnung der geleisteten Erstattung für 2015 mit der Nachzahlung für die Jahre 2016 bis 2019 ist daher nicht möglich, der Bescheid vom 04.12.2020 ist bestandskräftig geworden.

Im Übrigen würde es sich um eine unzulässige Verböserung (reformatio in peius) handeln. Sie werden nochmals aufgefordert, die Verwaltungsakten für die Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015 zu übersenden. Diese liegen dem Gericht nicht vor.

Ich bitte Sie um baldige Übersendung und evtl. Stellungnahme bis **25.03.2022**.“

Zum Thema Abhilfebescheide siehe Rn07/22, Rn31, Rn44, Kap. III.1

Wenn die Beklagte bei sich in Akte/Archiv/System ein derartiges Chaos pflegt, dass bei ihr die Anträge zur Kostenerstattung nach § 62 SGB V spurlos verschwinden können, und sie deshalb unverbesserlich und stur über Monate behauptet einen Antrag vom 14.12.2018 nicht zu kennen und erst nach Vorlage der beweisenden Dokumente durch die Antragsteller bzw. durch den Kläger endlich den Antrag bearbeitet, dann ist das kein Abhilfebescheid, denn damit hat sie bzgl. der zu diesem Zeitpunkt laufenden Klage „wegen bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben“ (siehe Rn08) keinerlei Abhilfe geschaffen, sie hat nicht einmal etwas getan, was in der eigenen Schlamperei Abhilfe schafft.

Wenn dann die Richterin Wagner-Kürn behauptet der sogenannte Bescheid für 2015 mit dem die Beklagte ebenfalls den Betrug der Verrechnung von nicht vorhandenen Versorgungsbezügen wiederholt, sei bestandskräftig geworden, dann **lügt** sie unverfroren. Sie belügt aber zur Abwechslung einmal die Beklagte und die kann sich nicht dagegen verwehren, denn die Beklagte war ja die erste die bereits am 07.12.2020 die Klage zurückweisen wollte, weil kein Widerspruchsbescheid erteilt worden sei (siehe Kap. III.2) und dieses Herumreiten auf dem fehlenden Widerspruchsbescheid für 2015 hat sie ja bis zum Schluss durchgehalten. Die Beklagte kann schlecht wegen dieses „bestandskräftig geworden Seins“ der Richterin Wagner-Kürn Lüge vorwerfen, denn es ist auch die **eigene Lüge**, die zu widerrufen wäre.

Dieses „bestandskräftig geworden“ folgt ja nur dem Zweck, das ganze Thema in 2015 zu schieben und für den Gerichtsbescheid 2015 die Berufung nicht zuzulassen, damit ihre „**zündende Idee**“ nicht von einem Berufenden in die Tonne getreten wird.

Wenn diese „Prinzipien“ „bestandskräftig geworden“ und „unzulässige Verböserung (reformatio in peius)“ der Richterin Wagner-Kürn tatsächlich „salonfähig“ würden, wäre in Zukunft aber auch jede Klage vor Gericht obsolet, denn mit diesen „Prinzipien“ wäre gefordert grundsätzlich immer alles beim Alten zu lassen, also eine generelle Rechtsprechungsverweigerung.

Die Beklagte teilte am 30.03.2022 mit, „dass mit dem Bescheid vom 04.12.2020 dem Widerspruch des Klägers **nicht vollständig abgeholfen** wurde. Vielmehr wurde [...] eine neue Entscheidung getroffen“ (e.b.d. Referenznr, [IG_K-SG_23525]), dem sogenannten Bescheid also, in welchem sie sich nun endlich bequem hat die Kostenerstattung für 2015 zu berechnen, (e.b.d. Referenznr, [IG_K-KK_23133]) Siehe Rn24/20, Rn32/20, Rn39, Rn41/20.

Da aber die „zündende Idee“ der Richterin Wagner-Kürn darin besteht zu behaupten, dass der sogenannte Bescheid vom 04.12.2020, mit welchem die Beklagte nach langer Rechtsverweigerung nun endlich die Kostenerstattung nach § 62 SGB V für das Jahr 2015 berechnet hat, alle Wünsche des Klägers zur vollsten Zufriedenheit berücksichtigt hat und dieses mit **dummdreisten Lügen** in Rn49/20 bis Rn62/20 wiederholt hat, spuckt ihr die amtsanmaßende Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern der Direktion München mit dem ersten Teil des Satzes voll in die Suppe.

4. Zu viel Rechtsbeugung und notorisches Lügen sind nicht folgenlos

Die Erläuterung der „zündenden Idee“:

1) Die Regelung in § 229 SGB V enthält u.a. die Vorschrift (siehe Klagebegründung, e.b.d. Referenznr, [IG_K-SG_23508]), Kap. 2.7)

WENN **Renten der betrieblichen Altersversorgung** vorliegen, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder **zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden** gelten diese Versorgungsbezüge als **beitragspflichtige Einnahmen**

UND WENN

an die Stelle dieser Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden,

DANN gilt ein **Einhundertzwanzigstel** der Leistung als **monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge**, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate

- 2) Wenn man den **Zahlbetrag der Versorgungsbezüge** für die Berechnung von Belastungsgrenzen für Kostenrückerstattungen entsprechend § 62 SGB V „benötigt“ schlussfolgert die Richterin Wagner-Kürn, muss man den Zahlbetrag der Einmalzahlung zunächst einmal durch 10 dividieren (per Einmalzahlung ausgezahlter Versorgungsbezug auf 10 Jahre verteilt), um den **jährlichen Zahlbetrag der Versorgungsbezüge** zu erhalten.

Mit rechtsbeugender Bezugnahme auf das „höchstrichterlichen“ Urteil mit höchstrichterlicher Rechtsbeugung *des Bundesozialgerichts vom 19.09.2007 (B 1 KR 1/07 R)* schlussfolgert sie weiter, dass bei dieser Division der Wert für das erste Jahr ein **reales Einkommen** ergibt und dass die weiteren 9 Jahreswerte jeweils **fiktives Einkommen** ergeben (siehe *Rn62/20*).

- 3) Die Sekretärin Eva Kirner verkündet im Namen der AOK Bayern, dass sich die AOK Bayern **dieser „Rechtssicht“** anschließt, besteht aber darauf, dass bei der Division durch 10 die weiteren 9 Jahreswerte nicht nur jeweils fiktiv sind, sondern auch **NULL** ergeben, also zu einem **fiktiven Einkommen von NULL** führen und dass der Wert für das erste Jahr ein **reales Einkommen in Höhe des Gesamtwertes** ergibt.
- 4) Wenn jetzt jemand zur Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung aus den Jahreswerten die monatlich zu verbeitragenden Werte berechnen will, so müsste er durch 12 dividieren. Dann lässt er am besten die 9 weiteren Jahre „links liegen“, weil das Ergebnis der Division einer **fiktiven NULL** durch zwölf ergibt wiederum eine **fiktive NULL**. Die AOK könnte also in den Jahren 2 bis 10 nach Auszahlung gar nichts verbeitragen. Also muss sie den ersten Jahreswert (reales Einkommen in Höhe des Gesamtwertes) zur Division heranziehen. Da ergibt sich allerdings ein kleines Problemchen: Wenn die Auszahlung zum 31.12. passiert ist, ergibt die Division 12 Monatswerte. Wenn aber, wie im spezifischen Fall die Auszahlung des ersten Betrages über 39.404,17 EUR zum 01.02.2015 erfolgt und des zweiten Betrages über 62.325,86 EUR zum 01.11.2015, dann müsste beim ersten Betrag durch 11 und beim zweiten Betrag durch 2 dividiert werden, um einen Monatswert zu berechnen. Es kämen also Monatswerte von 3.582,20 EUR bzw. 31.162,93 EUR (und nicht die seit 2015 behaupteten 328,37 EUR bzw. 519,38 EUR) man kann das Gefühl entwickeln ... (siehe *Rn62/20*).
- 5) „Der Gesetzgeber“ müsste den § 229 SGB V mal wieder verändern, indem die Passage mit dem DANN des Paragraphen ersetzt wird, in etwa so:

UND WENN die Regelung dieses Paragraphen rechtsbeugend genutzt werden soll, um Pflichtversicherte durch Verbeitragung ihrer privaten Sparerlöse zu betrügen

DANN gilt ... (... wie bisher ...)

UND WENN die Regelung dieses Paragraphen rechtsbeugend genutzt werden soll, um Versicherte bei der Erstattung von Zuzahlungen nach § 62 SGB V zu betrügen

DANN entspricht das reale Bruttoeinkommen des ersten Jahres in welchem der Betrag von der Versicherung ausgezahlt wurde eben diesem ausgezahlten Betrag, die fiktiven Bruttoeinkommen der weiteren 9 Jahre haben den Wert einer fiktiven NULL und daraus Monatswerte durch die Division zu berechnen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Wenn das Gesetze-Beschließen mit all den hierfür nötigen Verfassungsbrüchen zu lästig ist, kann man allerdings zu der Ansicht kommen, die Richter halten sich ohnehin nicht an die Gesetze und biegen sich sowieso alles nach Gusto zurecht; also braucht man auch keine Gesetzesänderung.

Die Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern Direktion München und die Vorsitzende Richterin der 17. Kammer am Sozialgericht München haben eine neue Rechenart erfunden. Es ist kein lapidares Teilen durch 10 auf Grundschulniveau, es ist ein „Wunderwerk einer Neuen Arithmetik“, vergleichbar der „Nichteuklidischen Geometrie“, in welcher sich z.B. zwei Parallelen im Unendlichen schneiden. Man sieht wie dicht Genialität und beieinanderliegen.

Natürlich muss die Richterin Wagner-Kürn (in eingebildeter Entscheidungsbemächtigung für die Berufungszulassung) für so eine „NEUE RECHTSSICHT“ die Berufung zulassen, wie sollte denn sonst die Fachwelt von diesem „genialen Wurf“ erfahren (*Rn64/22*):

„Die Berufung wird vorliegend zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. *Die Streitsache wirft eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage auf, die im allgemeinen Interesse liegt, nämlich ob Versorgungsbezüge aus einmalig ausgezahlten Direktversicherungen mit 1/120 der Leistung bei den Bruttoeinnahmen nach § 62 SGB V zu berücksichtigten sind.*“